

29.06.01**Empfehlungen**
der AusschüsseFzzu **Punkt** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

1. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat lehnt den Entwurf der Bundesregierung eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ab, da der Gesetzentwurf die Bedeutung der Landeszentralbanken bei der Schaffung von Vertrauen in die gemeinsame europäische Währung verkennt und der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sowie der dezentralen Struktur der deutschen Kreditwirtschaft und der mittelständisch geprägten Unternehmenslandschaft nicht ausreichend Rechnung trägt. Trotz der Abgabe der geldpolitischen Entscheidungsbefugnisse an die Europäische Zentralbank sieht der Bundesrat aufgrund der regionalen Verankerung der Geldpolitik eine umfassende Diskussion geldpolitischer Themen zur Vorbereitung der Entscheidungen der Europäischen Zentralbank als unentbehrlich an. Die unterschiedlichen regionalen Auswirkungen von geldpolitischen Entscheidungen können sachgerecht nur in einem Gremium diskutiert werden, in dem die Regionen angemessen vertreten sind und somit ein Wettbewerb der Ideen möglich ist. Zwar ist die Beibehaltung der neun Landeszentralbanken zu

Ausgeliefert am**03. JULI 2001**

...

begrüßen. Allerdings ist die von der Bundesregierung geplante institutionelle Ausgestaltung der Landeszentralbanken nach Auffassung des Bundesrates nicht akzeptabel.

Im Einzelnen kritisiert der Bundesrat folgende Punkte des Gesetzentwurfs:

- Der Bundesrat lehnt die Herabstufung der Landeszentralbankpräsidenten zu weisungsabhängigen "Regionaldirektoren" ab. Er hält eine gleichberechtigte und mitverantwortliche Beteiligung von Landeszentralbankpräsidenten im Bundesbankvorstand für zwingend notwendig. Das von den Ländervertretern in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bundesbankstrukturreform erarbeitete Rotationsmodell trägt dieser Forderung Rechnung. Die im Rahmen des Rotationsmodells nicht im Vorstand vertretenen LZB-Präsidenten müssen Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen des Vorstands haben. Eine Beteiligung der LZB-Präsidenten im Rahmen eines Beratungsgremiums – wie in dem Gesetzentwurf beabsichtigt – reicht nicht aus.
- Die Stellung der Landeszentralbankpräsidenten als geldpolitische Vermittler zwischen Bürgern, Wirtschaft und Europäischer Zentralbank erfordert eine institutionelle Absicherung. Dies ist für eine nachhaltige Akzeptanz und Vertrauen in die europäische Währung notwendig. Der Bundesrat sieht es daher als geboten an, das bisherige Verfahren der Bestellung der Landeszentralbankpräsidenten beizubehalten und die Amtsdauer im Einklang mit den zentral bestimmten Vorstandsmitgliedern festzulegen.
- Die dezentrale Struktur der Bundesbank hat sich über Jahrzehnte bewährt. Auch nach Abgabe der geldpolitischen Entscheidungsbefugnisse an die Europäische Zentralbank haben sich die Aufgaben der Landeszentralbanken nicht wesentlich verändert. Der Bundesrat hält es für notwendig, den Landeszentralbanken zur Sicherung der Beweglichkeit in der Steuerung und der Gewährleistung von schnellen Entscheidungen feste gesetzliche Zuständigkeiten zuzuweisen. Die Abflachung von Hierarchien sichert eine effiziente und rationelle Aufgabenerledigung, vermeidet Doppelarbeiten und entlastet die Führungsebene. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein vom Bundesbankvorstand mit Vetorecht des Bundesbankpräsidenten zu erlassendes Organisationsstatut zu Kompetenzstreitigkeiten führt und daher als alleiniges Instrument der Aufgabenverteilung abzulehnen ist.

- Die maßgebliche Mitwirkung der Landeszentralbanken an der Bankenaufsicht muss erhalten bleiben und um die Befugnisse zu Aufsichtsmaßnahmen und die Entscheidungskompetenz für regionale Kreditinstitute ausgeweitet werden. Die Organisationsstruktur der Bundesbank muss dieser besonderen Bedeutung der Landeszentralbanken Rechnung tragen. Die Bundesregierung beabsichtigt, mit einem weiteren Gesetz die Finanzmarktaufsicht neu zu regeln. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf zusammen mit der Reform der Finanzmarktaufsicht behandelt werden muss, da die Struktur der Bundesbank zweckmäßigerweise nicht vor der endgültigen Aufgabenverteilung festgelegt werden sollte.
- Der Bundesrat hält die erweiterten Befugnisse des Bundesbankpräsidenten insbesondere in der Personalpolitik für problematisch, da dadurch die demokratische Organisationsstruktur und die Pluralität im Rahmen der Meinungsbildung beeinträchtigt werden und die geldpolitische Unabhängigkeit der Bundesbank ernsthaft bedroht wird. Der Bundesbankpräsident soll zukünftig seine Vorstandskollegen mit Sitz in Frankfurt am Main im Einvernehmen mit der Bundesregierung selber vorschlagen. Damit ist nach Auffassung des Bundesrates die Gefahr einseitiger Personalentscheidungen und die Verquickung von allgemeinpolitischen und geldpolitischen Interessen gegeben.
- Die Empfehlungen des Bundestages für das Ausgabeverhalten der Bundesbank dürfen nicht zu einer gemeinschaftsrechtswidrigen Einschränkung der in Artikel 108 des Amsterdamer Vertrags vorgesehenen Unabhängigkeit der Bundesbank führen. Das Ansehen der Bundesbank im In- und Ausland würde durch den mit den Empfehlungen einher gehenden politischen Druck Schaden nehmen, auch wenn sie rechtlich nicht verbindlich sind.